



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10154**
Datum: 05.10.2011
Bezug-Nummer.
HHstelle/Kostenstelle:
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.10.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Stand der Prüfungen zur Radwegebenutzungspflicht

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 25. November 2009 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die benutzungspflichtigen Radwege im Stadtgebiet auf eine Aufrechterhaltung der Benutzungspflicht zu überprüfen. Die Vorlage von Prüfungsergebnissen wurde daraufhin für Juni 2010 angekündigt, bisher liegt allerdings nichts vor.

Auch mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. November 2010 (BVerwG 3 C 42.09) wurde bestätigt, dass eine Radwegebenutzungspflicht nur dann im Ausnahmefall angeordnet werden kann, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht (§ 45 Artikel 9 Satz 2 StVO) und wenn die Kriterien der Verwaltungsvorschrift zur StVO erfüllt sind (z.B. ausreichende Breite des Radwegs, sichere Linienführung, guter Zustand des Fahrbahnbelags, ausreichender Platz auch für Fußgängerverkehr, etc.).

Wir fragen:

1. Welche für RadfahrerInnen benutzungspflichtigen Radwege und gemeinsamen Fuß- und Radwege im Stadtgebiet wurden seit November 2009 überprüft?
2. Für welche Radwege soll demnach die Benutzungspflicht aufgehoben werden? Wann sind entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen und der Abbau der betreffenden Schilder vorgesehen?
3. Wann wird die Prüfung der Benutzungspflicht in Halle abgeschlossen sein?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Stand der Prüfungen zur Radwegebenutzungspflicht, in der Sitzung des Stadtrates am 26.10.2011
Vorlagen-Nr.: V/2011/10154

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 25. November 2009 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die benutzungspflichtigen Radwege im Stadtgebiet auf eine Aufrechterhaltung der Benutzungspflicht zu überprüfen. Die Vorlage von Prüfungsergebnissen wurde daraufhin für Juni 2010 angekündigt, bisher liegt allerdings nichts vor.

Auch mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. November 2010 (BVerwG 3 C 42.09) wurde bestätigt, dass eine Radwegebenutzungspflicht nur dann im Ausnahmefall angeordnet werden kann, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht (§ 45 Artikel 9 Satz 2 StVO) und wenn die Kriterien der Verwaltungsvorschrift zur StVO erfüllt sind (z.B. ausreichende Breite des Radwegs, sichere Linienführung, guter Zustand des Fahrbahnbelags, ausreichender Platz auch für Fußgängerverkehr, etc.).

Wir fragen:

1. Welche für RadfahrerInnen benutzungspflichtigen Radwege und gemeinsamen Fuß- und Radwege im Stadtgebiet wurden seit November 2009 überprüft?
2. Für welche Radwege soll demnach die Benutzungspflicht aufgehoben werden? Wann sind entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen und der Abbau der betreffenden Schilder vorgesehen?
3. Wann wird die Prüfung der Benutzungspflicht in Halle abgeschlossen sein?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Die Stadt Halle (Saale) hat die Bernburger Straße und Thüringer Straße untersucht.

zu 2.

In beiden untersuchten Straßenzügen soll die Benutzungspflicht aufgehoben werden. Entsprechende Anhörungen finden derzeit statt.

In der Bernburger Straße ist vorgesehen, die auf dem stadteinwärtigen Straßenbahngleis markierte Sperrfläche zu entfernen. Dies bedurfte einer genauen Vermessung und einer umfangreichen Anhörung mit der Polizei und der Verkehrsunfallkommission. Dadurch vergrößert sich die Fahrbahnbreite von 3 auf 5 m.

Die Verkehrszeichen in der Thüringer Straße können bei positivem Abschluss der Anhörung in diesem Jahr entfernt werden.

zu 3.

Nach der Verwaltungsvorschrift StVO § 2 Abs. 4 S. 2 I. Nr. 2 StVO sind eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen zu prüfen: „Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der

Verkehrsablauf *erfordern*. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtsstraßen und starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.“

In der Stadt Halle gibt es auf ca. 100 km Radverkehrsanlagen. Davon sind 85 km benutzungspflichtig. Aufgrund der Komplexität der unter 2) geschilderten Prüfungen rechnet die Stadt Halle (Saale) damit, dass die Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht noch das nächste Jahr andauern wird.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter